

An das  
 Bundesministerium für Finanzen  
 z. Hd. Frau Mag. Bernadette Gierlinger  
 Hintere Zollamtstrasse 2 b  
 1030 Wien

elektronisch an: e-Recht@bmf.gv.at

Wien, am 11. April 2008  
 Dr. Wolfgang Seitz/SchenkmG\_2008.doc

**Stellungnahme zum Entwurf eines Schenkungsmeldegesetz 2008**  
**BMF-010000/0002-VI/1/2008**

Sehr geehrte Frau Mag. Gierlinger,

wir danken für die Übermittlung des vorgenannten Gesetzesentwurfes zur Stellungnahme. Wir anerkennen die grundsätzlichen Zielsetzungen der vorgeschlagenen Gesetzesänderungen, so weit sie durch das Auslaufen des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes erforderlich sind. Wir finden jedoch einzelne Detailregelungen überschließend, andere zu einschränkend. Abzulehnen ist aber die Tendenz, den Rechtsrahmen für Stiftungen Schritt für Schritt zu verschlechtern. Stiftungen wurden im Vertrauen auf Rechtssicherheit und Kontinuität gegründet, zunehmende Verschlechterungen schaden nicht nur dem Standort Österreich sondern haben auch nachteilige Signalwirkungen für die Unternehmensfinanzierung und den inländischen Kapitalmarkt generell. Was die Gesetzestechnik anbelangt, ist der Gesetzestext ist für den nicht kundigen Rechtsanwender in einigen Passagen auf Grund von Verweisungen unübersichtlich. An diesen Stellen sollte ein Volltext vorgesehen werden.

Im Einzelnen erlauben wir uns, wie folgt Stellung zu nehmen:

**Zu Artikel 1 – Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988:**

**Zu Z 1 (Gebäude-AfA):**

Wenngleich Industrieunternehmen von der vorgeschlagenen Neuregelung nicht unmittelbar betroffen sind, erlauben wir uns doch den Hinweis, dass es bei wirtschaftlich zu geringen Abschreibungen und bei Kalkulierung des Mietzinses auf Basis des tatsächlichen Wertverzehrs zu einer Besteuerung von Scheingewinnen kommt. Eine Besteuerung von Scheingewinnen ist vom Grundsatz her abzulehnen.

- ✉ Schwarzenbergplatz 4  
1031 Wien, Österreich
- 📞 +43 1 71135-0
- 📠 +43 1 71135-2910
- ✉ iv.office@iv-net.at
- 🌐 www.iv-net.at

### Zu Z 2 (Zuwendungen):

Gegen die Einbeziehung von Zuwendungen ausländischer Stiftungen oder sonstiger Vermögensmassen, die mit einer Privatstiftung vergleichbar sind, besteht kein Einwand. Hinsichtlich der Vergleichbarkeit gehen wir davon aus, dass hier dieselben Maßstäbe wie beim Stiftungseingangssteuergesetz anzulegen sind. Warum allerdings der Wortlaut in § 27 Abs. 1 Z 7, dritter Teilstrich, nicht mit jenem in § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 Stiftungseingangssteuergesetz identisch ist, erscheint nicht erklärlich.

Es gibt eigennützige Stiftungen, die entweder gesetzlich zu Zuwendungen für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke verpflichtet sind oder solche Zuwendungen auf freiwilliger Basis tätigen. Im Gegensatz zu den gemeinnützigen Stiftungen sind solche Zuwendungen allerdings mit KEST belastet! Diese Ungleichbehandlung ist nicht nur verfassungsrechtlich bedenklich (es geht ja um die Besteuerung hinsichtlich des Empfängers), es fördert nicht gerade gemeinnützige Unterstützungen, wenn der Fiskus hier mitschneidet und die Zuwendungen schmälert. Ein ähnliches Problem gibt es bei Zuwendungen an begünstigte Empfänger nach § 4 Abs 4 Z 5 und 6 EStG, die mit der 12,5%igen Zwischensteuer belastet sein können. Wir ersuchen einmal mehr, hier sachgerechte Regelungen vorzusehen.

### Zu Z 3 (Substanzzuwendungen):

Zur Terminologie ist anzumerken, dass ein neuer Begriff „*Auszahlung*“ eingeführt wird. Dieser erscheint einmal nicht zutreffend, wenn es sich um Sachzuwendungen handelt, da es dabei zu keinem Zahlungsvorgang im eigentlichen Sinn kommt. Überdies könnte der Tatbestand einfach mit „*Zuwendungen aus gestiftetem Vermögen*“ umschrieben werden. Falls es beim Begriff *Auszahlung* bleibt, ist nicht verständlich, warum dieser nicht auch in lit d) verwendet wird.

Zum sachlichen Gehalt ist anzumerken, dass die Steuerfreistellung von Zuwendungen aus gestiftetem Vermögen begrüßt wird. Allerdings erscheint die Anwendung erstmals für Zuwendungen an Stiftungen nach dem 31. Juli 2008 zu eng. Die in den Erläuterungen zu findende Begründung, dass sich der Stifter für die bisherigen Zuwendungen Erbschaftssteuer erspart hat ist unsachlich und entspricht in keiner Weise einer typisierenden Betrachtung. Es ist wohl eine kleine Minderheit von bereits verstorbenen Stiftern, auf die dieses Argument zutrifft. Auch für bereits bestehende Stiftungen müsste daher die Neuregelung Anwendung finden. Das Motiv für die 25 %ige KEST auch für Ausschüttungen aus der Substanz war doch wohl, die Umgehung einer Erbschafts/Schenkungssteuer-Belastung via Stiftung hintan zu halten. Mit dem Auslaufen dieser Steuern fällt u. E. auch die sachliche Berechtigung einer Besteuerung der Substanzausschüttung weg.

Die Berechnungsregelung nach lit d) müsste vereinfacht werden, da die vorgeschlagene Regelung wegen der Vermischung von steuerrechtlichen und unternehmensrechtlichen Wertansätzen und wegen der Notwendigkeit der Einbeziehung stiller Reserven in die Berechnung alles andere als praktikabel erscheint: Zuwendungen sollten nur so lange steuerpflichtig sein, als sie die kumulierten Einkünfte der Stiftung nicht übersteigen. Für die Vergangenheit sollte eine Rückverrechnung für die letzten 7 Jahre (steuerrechtliche Aufbewahrungsfrist) wohl möglich sein.

Die Rückführung eindeutig identifizierbarer materieller oder immaterieller Wirtschaftsgüter wie Unternehmensbeteiligungen an den Stifter selbst muss vorrangig möglich sein und darf jedenfalls nicht zu einer Steuerbelastung führen. Solche Wirtschaftsgüter sind also mit demselben Wert anzusetzen, wie bei der seinerzeitigen Zuwendung an die Stiftung. Dies ist auch aus struktur- und familienpolitischen Überlegungen gerechtfertigt, beispielsweise wenn sich ergibt, dass Familienangehörige einer jüngeren Generation doch ein Interesse haben, ein Unternehmen selbst zu führen. Dadurch dass diese Wirtschaftsgüter beim Empfänger steuerhängig bleiben (je nach Wirtschaftsgut zeitlich unbeschränkt oder bis zum Ablauf der Spekulationsfrist) gehen dem Fiskus keine Steuern verloren.

Die vorgeschlagene Regelung von lit d) letzter Satz, wonach Zuwendungen an Substiftungen der 25%igen KESt unterliegen würden, ist als überschüssend abzulehnen. Substiftungen haben sich in der Praxis als sinnvoller Weg erwiesen, Versteinerungen von Stiftungen hintan zu halten, indem beispielsweise Beteiligungserwerbe oder der begünstigte Personenkreis differenziert werden können. Die vorgeschlagene Regelung würde überdies verhindern, dass gemeinnützige Stiftungen in Form von Substiftungen geschaffen werden. Auch sachlich erscheint die Regelung verfehlt, weil durch Übertragung von Vermögen von einer Stiftung auf eine andere Stiftung das zugewendete Vermögen weiterhin stiftungsverstrickt bleibt. Um unerwünschte Gestaltungsmöglichkeiten hintan zu halten, würde es ausreichen, durch das Evidenzkonto bei der zuwendenden Stiftung sowie bei der Tochterstiftung zu dokumentieren, aus welchem Vermögen die Substiftung gegründet wurde.

### **Zu Artikel 2 – Änderung des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes 1955:**

Die vorgeschlagene Regelung von § 34 Abs. 1 Z 13 wirft eine Reihe von Fragen auf, die klarer geregelt werden müssten: So müsste klar gestellt werden, dass die Rückerstattung bei Widerruf nach § 33 weiterhin anzuwenden ist, jedoch die Nachversteuerungsbestimmung nach § 8 Abs. 3 lit b) wohl nicht. Ebenso müsste die Besteuerung von Renten nach § 29 entfallen. Dadurch, dass das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz weiterhin dem Rechtsbestand angehört, einige Bestimmungen vom Verfassungsgerichtshof aufgehoben wurden, andere Bestimmungen weiter anzuwenden sind, der neue § 121 a BAO wieder auf bestimmte Bestimmungen des aufrecht gebliebenen Gesetzes verweist, der Verweis sich nach § 121 a Abs 8 wiederum auf die Fassung vor in Kraft treten (offenbar) des Artikel 2 des Schenkungsmeldegesetzes bezieht, ist die Rechtslage mehr als undurchsichtig geworden. Zumindest in den Erläuterungen müsste eine tabellarische Übersicht aufgenommen werden, welche Bestimmungen für welche Zwecke auch künftig noch Anwendung finden werden.

### **Zu Artikel 3 – Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes 1987:**

Der Tatbestand in § 3 Abs. 1 Z 2 erscheint insofern zu eng formuliert, als eine Grunderwerbsteuerpflicht auch durch Vereinigung von Mitunternehmeranteilen sowie auch Anteilen an ausländischen Kapitalgesellschaften und Mitunternehmern mit inländischem Grundbesitz entstehen kann.

### **Zu Artikel 4 – Änderung des Bundesabgabenordnung:**

Gegen die vorgeschlagenen Meldepflichten im neuen § 121 a bestehen keine Einwendungen. Die Gesetzesteknik in Abs. 2 lit c) jedoch ist abzulehnen, da sie für einen nicht fachkundigen Steuerpflichtigen nicht zumutbar erscheint. Es sollten daher die verwiesenen Bestimmungen des Erbschaft- und Schenkungssteuergesetzes vielmehr im vollen Wortlaut übernommen werden, wie dies auch in lit e) gemacht wurde.

In diesem Zusammenhang erscheint die Behandlung von sogenannten „Scheinschenkungen“ ungeklärt. Nachdem es sich hierbei ja von vornherein nicht um Schenkungen sondern um wahrscheinlich einkommensteuerpflichtige Tatbestände handelt, würden diese vermutlich durch den vorgeschlagenen Gesetzestext von vornherein nicht umfasst. Hiezu wären ergänzende klarstellende Regelungen notwendig.

### **Zu Artikel 5 – Änderung des Finanzstrafgesetzes:**

#### **Zu Z 2 (§ 49 a FinStrG):**

Wenn das Nicht-Anzeigen eines Vorganges nach § 121a BAO auch nur bei Vorsatz eine Finanzordnungswidrigkeit darstellt, so halten wir den Strafrahmen bis zu 10 % des gemeinen Wertes doch für überschiessend.

Der Ausschluss der Selbstanzeige in § 49a Abs. 2 erscheint verfassungsrechtlich bedenklich, zumal nach dem Finanzstrafgesetz wesentlich schwerwiegender Finanzvergehen selbstanzeigefähig sind. Da es leicht zur Annahme eines bedingten Vorsatzes kommt und ein Steuerpflichtiger vielleicht erst im Zuge eines Gespräches mit einem Rechtsberater auf sein finanzstrafrechtlich relevantes Verhalten und die Folgen aufmerksam gemacht wird, schlagen wir vor, eine Selbstanzeige zumindest innerhalb eines Jahres ab Verwirklichung des anzeigepflichtigen Vorganges zuzulassen. Denn üblicherweise werden derartige Vorgänge zumindest bei einer jährlichen Besprechung mit einem Steuerberater zur Sprache kommen oder zumindest zur Sprache kommen können.

### **Zu Artikel 6 – Stiftungseingangssteuergesetz:**

Die Neueinführung einer Stiftungseingangssteuer an Stelle der bisherigen Schenkungssteuer ist nach Wegfall der letzteren u. E. nicht mehr gerechtfertigt, schon gar nicht in der vorgeschlagenen Höhe von 5 %. Noch dazu, wo das Gesetz gegenüber der derzeitigen Regelung wesentliche Verschlechterungen enthält, wie:

Wegfall der Steuerbefreiung für endbesteuertes Kapitalvermögen, Wegfall des Familienstiftungsprivilegs, Rechtsunsicherheit auf Grund der Bestimmung von § 2 Abs. 3 lit b, keine Erstattung der Stiftungseingangsbesteuerung bei Widerruf der Schenkung, Verschlechterungen für Substiftungen (geregelt im EStG).

Zumindest müsste daher der Steuersatz mit 2,5 % festgesetzt werden, wie er bei Einführung des Privatstiftungsgesetzes gegolten hat.

Zu § 1 Abs. 4 (Wertermittlung):

Die Verweisung auf das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz sollte durch einen Volltext ersetzt werden.

Zu § 2 Abs. 3 lit b (Offenlegung):

Die Verfünffachung des Steuersatzes für den Fall, dass nicht sämtliche Dokumente spätestens im Zeitpunkt der Fälligkeit der Stiftungseingangssteuer offen gelegt worden sind, ist überschießend und müsste entschärft werden. Es kommt leider immer wieder vor, dass falsche Unterlagen oder Unterlagen verspätet übersendet werden.

Zu § 3 Abs. 4:

Der Verweis auf § 19 Abs. 2 des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes ist unzureichend, auch auf § 20 (abzugsfähige Kosten) müsste verwiesen werden. Im Übrigen sollten diese Verweise durch einen eigenständigen Volltext ersetzt werden, zumal § 19 Erbschaftssteuergesetz eine Weiterverweisung auf das Bewertungsgesetz enthält.

Der vorgeschlagene Entwurf müsste überdies für den Fall des Widerrufs der Stiftung durch eine Erstattungsregelung analog § 33 Erbschaftssteuergesetz ergänzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

INDUSTRIELLENVEREINIGUNG

  
Dr. Wolfgang Seitz  
Bereichsleiter

  
Mag. Gerhard Haas  
Projektleiter

25 Kopien der Stellungnahme wurden an die Präsidentin des Nationalrates übermittelt.